

Gemeinde Walchwil



Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Walchwil



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz)¹⁾ des Kantons Zug vom 4. September 1980, beschliesst:

Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Walchwil⁹⁾

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.⁹⁾

A. Gemeinderat

Art. 1 Besoldung⁹⁾

¹ Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 160 Stellenprozente zur Verfügung.

² Das Grundpensum für jedes Gemeinderatsmitglied umfasst 25 Stellenprozente.

Folgende Funktionen benötigen zusätzliche Stellenprozente:

- a) Gemeindepräsident 20 %
- b) Vizepräsident 2 %

³ Die Verteilung der restlichen 13 Stellenprozente auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder ist Sache des Gemeinderates.

¹⁾ BGS 171.1

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen je eine jährliche Grundentschädigung gemäss Tabelle I. Diese Entschädigung beinhaltet die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und die Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der mit der Funktion verbundenen Arbeitsaufwände. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.

Art. 2 Sitzungsgeld

aufgehoben⁹⁾

Art. 3 Spesen und Büroentschädigung⁹⁾

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenentschädigung, welche 12 % der Besoldung (Grundgehalt und Funktionszulage) beträgt. Sie deckt sämtliche Ausgaben, welche im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung anfallen.

B. Kommissionen

Art. 4 Sitzungsgeld

Soweit im Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle I.

Art. 5 Besondere Entschädigungen⁹⁾

Sonderaufwendungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

C. Weitere nebenamtliche Tätigkeiten

Art. 6 Entschädigung der weiteren nebenamtlichen Tätigkeiten⁹⁾

Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Gemeinderates wegen seiner Funktion als Gemeinderat bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Gemeindekasse, soweit sie CHF 3'000.— überschreiten.

D. Spesenvergütung und Teuerungszulage

Art. 7 Spesenvergütung

Die Spesenvergütung für auswärtige Missionen wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Teuerungszulage

Auf den Ansätzen der Besoldungstabelle wird eine Teuerungszulage gemäss kantonaler Regelung ausgerichtet.

E. Versicherungen

Art. 9 Unfallversicherung

Behörden, Kommissionen, nebenamtliche Angestellte und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Unfall versichert.

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

Art. 9 a Pensionskasse¹⁰⁾

Die Mitglieder des Gemeinderates können im Rahmen der Besoldung (Grundgehalt und Funktionszulage) gemäss Anhang I bei der Pensionskasse Kanton Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert werden. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zur Besoldung (Grundgehalt und Funktionszulage) brutto Anspruch auf den Arbeitgeberanteil.

Art.10 Haftpflichtversicherung

Behörden, Kommissionen, nebenamtliche Angestellte und Funktionäre sind während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen Personen-, Vermögens- und Sachschäden versichert.

F. Veränderte Verhältnisse / Besondere Fälle

Art.11 Veränderte Verhältnisse

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wesentlich veränderten Verhältnissen mit Reduktion oder Erhöhung der festgelegten Entschädigungen Rechnung zu tragen.

Art.12 Besondere Fälle

Treten Fälle auf, die in diesem Reglement nicht im Besonderen geregelt sind, behandelt sie der Gemeinderat sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der dazugehörenden Personalverordnung.

¹⁰⁾ ergänzt am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

G. Schlussbestimmungen

Art.13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 am 01. Januar 2021 in Kraft.⁹⁾¹⁰⁾

Walchwil, 29. Mai 1995

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 21. Juni 1995

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.01.1994 (in Kraft 01.01.1994)

³⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.1998 (in Kraft 01.01.1999)
Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁴⁾ Anpassung ab 1999

⁵⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16.07.2001 (GRB 15/2001) in Kraft
01.01.2002

⁶⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.2005 (in Kraft 01.01.2006)
Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁷⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 06.04.2009 (GRB 20/2014) in Kraft
01.05.2009

⁸⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20.01.2014 (GRB 20/2014)
in Kraft 01.01.2014

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

¹⁰⁾ ergänzt am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

¹¹⁾ geändert am 30. November 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. Januar 2022

¹²⁾ ergänzt am 30. November 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. Januar 2022

Anhang

Tabelle I

Besoldung der Behörden

A. Gemeinderat⁹⁾

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen ein jährliches Grundgehalt von 25 % eines Jahresgehalts der Lohnklasse 22, Stufe 10, gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug.

Der Gemeindepräsident bezieht nebst dem Grundgehalt eine Funktionszulage von 20 % und der Vizepräsident 2 % eines Jahresgehalts der Lohnklasse 22, Stufe 10, gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen zeitlichen Belastung der einzelnen Ratsmitglieder und für die Mitarbeit in Projekten mit besonderem Umfang und Dauer stehen dem Gemeinderat 13 Stellenprozente der Lohnklasse 22, Stufe 10, gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug zu.

Sitzungsgelder:

Protokollführer unabhängig von der Zeitdauer CHF 120.00³⁾

Entschädigungen für ausserordentliche Bemühungen:

Sonderaufwendungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

³⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.1998 (in Kraft 01.01.1999)
Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

B. Kommissionen

Sitzungsgelder:

- | | | |
|--|-----|-------------------------|
| - Mitglieder aller übrigen Kommissionen
pro Sitzung | CHF | 110.00 ⁶⁾¹¹⁾ |
|--|-----|-------------------------|

Entschädigung für besondere Funktionen:

- | | | |
|--|-----|---------------------------|
| - Schulbesuch pro Stunde für Mitglieder
der Schul- und Fachkommission | CHF | aufgehoben ⁹⁾ |
| - Präsident der Rechnungsprüfungs-
kommission | | |
| a) Grundentschädigung | CHF | 2'200.00 ⁶⁾¹¹⁾ |
| b) Tagespauschale (vor Ort) | CHF | 600.00 ¹²⁾ |
| - Mitglieder der Rechnungsprüfungs-
kommission | | |
| a) Grundentschädigung | CHF | 1'650.00 ⁶⁾¹¹⁾ |
| b) Tagespauschale (vor Ort) | CHF | 600.00 ¹²⁾ |
| - Präsident und Mitglieder der Rechnungs-
prüfungskommission erhalten für die
Bearbeitung von Sonderaufgaben des
Gemeinderates eine Entschädigung
pro Stunde | CHF | 45.00 ¹²⁾ |
| - Mitglieder des Wahl- und Abstimmungs-
büros pro Stunde | CHF | 45.00 ²⁾¹¹⁾ |

²⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.01.1994 (in Kraft 01.01.1994)

⁶⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.2005 (in Kraft 01.01.2006)
Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

¹¹⁾ geändert am 30. November 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. Januar 2022

¹²⁾ ergänzt am 30. November 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. Januar 2022

Tabelle III

Entschädigungen an Funktionäre im Nebenamt

Abteilung Präsidiales:⁹⁾

- Friedensrichter	kantonal geregelt (BGS 161.1) ⁹⁾
- Friedensrichter-Stellvertreter	kantonal geregelt (BGS 161.1) ⁹⁾
- Gemeindeweibel	CHF 1'500.00 ¹¹⁾
- Gemeindeweibel-Stellvertreter	CHF 500.00 ⁹⁾

Schulabteilung:³⁾

aufgehoben⁹⁾

Polizei und Gesundheit:³⁾

aufgehoben⁹⁾

Feuerwehr:⁴⁾⁵⁾⁷⁾⁸⁾⁹⁾

	aufgehoben (neu im Anhang des Feuerwehrreglements geregelt) ¹¹⁾
- Ortschef Zivilschutz	aufgehoben ²⁾
- Ortschef-Stellvertreter	aufgehoben ²⁾

²⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.01.1994 (in Kraft 01.01.1994)

³⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.1998 (in Kraft 01.01.1999)
Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁴⁾ Anpassung ab 1999

⁵⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16.07.2001 (GRB 15/2001) in Kraft 01.01.2002

⁷⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 06.04.2009 (GRB 20/2014) in Kraft 01.05.2009

⁸⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20.01.2014 (GRB 20/2014)
in Kraft 01.01.2014

⁹⁾ geändert am 22. September 2020 (GVB Nr. 04/2020), in Kraft ab 01. Januar 2021

¹¹⁾ geändert am 30. November 2021 (GVB Nr. 02/2021), in Kraft ab 01. Januar 2022



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

